

Vorlage Nr.: V0709/20  
Datum: 28. Dezember 2020

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	22.12.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	04.01.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen	18.01.2021	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg**

### Gegenstand:

Einstellung von zweckgebundenen Mehreinnahmen in den Haushalt der entsprechenden Sanierungsgebiete

### Beschlussvorschlag:

Die in den jeweiligen Sanierungsgebieten erzielten sanierungsbedingten Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2020 werden planerhöhend in den entsprechenden Sanierungsgebieten ein- und auszahlungsseitig veranschlagt, um dem zweckgebundenen Einsatz der Mittel zu gewährleisten.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

Keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

9

Projekt/PSP-Element:

70.610001.715 – Sanierungsgebiet Äußere Neustadt

70.610002.715 – Sanierungsgebiet Pieschen

70.610003.715 – Sanierungsgebiet Hechtviertel

70.610006.715 – Sanierungsgebiet Löbtau Süd

70.610011.715 – Sanierungsgebiet Friedrichstadt

Kostenart:

78113000 – Rückzahlung erh. Zuwendung an Land

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

70.610001.715 – Sanierungsgebiet Äußere Neustadt

70.610002.715 – Sanierungsgebiet Pieschen

70.610003.715 – Sanierungsgebiet Hechtviertel

70.610006.715 – Sanierungsgebiet Löbtau Süd

70.610011.715 – Sanierungsgebiet Friedrichstadt

Kostenart:

68896000 – AGB nach BauGB

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

In den Sanierungsgebieten erfolgt mit städtischen Finanzmitteln und Städtebaufördermitteln eine umfassende Sanierung, welche eine Erhöhung der Bodenwerte bedingt. Zur Finanzierung der Sanierung hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gemäß § 154 Bauordnungsgesetz einen Ausgleichsbetrag an die Stadt zu entrichten. Im Förderrecht der Städtebauförderung werden diese Einnahmen als sanierungsbedingte Einnahmen bezeichnet.

Die sanierungsbedingten Einnahmen sind in dem Sanierungsgebiet, in welchem sie erhoben wurden, als Finanzmittel zur Realisierung weiterer Vorhaben einzusetzen, andernfalls - bis zur Fördergebietsabrechnung des Sanierungsgebietes - für mögliche Rückzahlungsverpflichtungen bereitzuhalten.

Die Förderrichtlinie der Städtebauförderung beschreibt die Fördergebietsabrechnung als Gegenüberstellung von erzielten sanierungsbedingten Einnahmen und getätigten förderfähigen Ausgaben. Rückzahlungsverpflichtungen an die Bewilligungsbehörde entstehen, wenn im Rahmen der Fördergebietsabrechnung des Sanierungsgebietes ein Einnahmenüberschuss festgestellt wird. Die sanierungsbedingten Einnahmen dienen dann als Deckungsquelle.

Um die sanierungsbedingten, zweckgebundenen Mehreinzahlungen als Finanzmittel in den Sanierungsgebieten nutzen zu können, müssen die Einzahlungen als Ausgabebudget im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

Zur Information:

Aktuell (Stand 19. November 2020) liegen Mehreinzahlungen in Höhe von 1.346.135,53 Euro vor. Davon entfallen folgende Beträge auf die einzelnen Sanierungsgebiete:

815.097,32 Euro - Äußere Neustadt

44.380,05 Euro – Hechtviertel

486.658,16 Euro – Löbtau Süd

Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Wert bis Jahresende 2020 weiter erhöht.

**Anlagenverzeichnis:**

-

Dirk Hilbert